

# § 5 NÖ LPVG Dienststellenversammlung

NÖ LPVG - NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2025

(1) In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme von Berichten der Dienststellenpersonalvertretung;
- b) die Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)